

## **Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im Stadionumfeld des RheinEnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf**

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Köln nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Köln in den Saisons 2014/2015 und 2015/2016 stattfindenden Pflichtspiele des 1. FC Köln oder anderer Fußballvereine in der ersten und zweiten Fußballbundesliga und dem Pokalwettbewerb, Freundschaftsspiele des 1. FC Köln sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen, wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Gläsern, Glasflaschen sowie von Getränkedosen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Von der Aachener Str. über den Brauweilerweg, übergehend in die Lovis-Corinth-Str. in nördlicher Verlängerung bis Ecke Hermann-Garke-Weg, von dort bis zum Walter-Binder-Weg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Belvederestr., hier in südlicher Richtung bis Ecke Kämpchensweg, entlang Kämpchensweg, übergehend in den Lövenicher Weg bis Ecke Wendelinstr., entlang der Wendelinstr., entlang Kirchenhof bis über die Brücke, dann entlang Horremer Str., Linnicher Str., Herbesthaler Str. bis Aachener Str., diese entlang bis zum Knotenpunkt Aachener Str./Alter Militärring, entlang Militärringstr. in südlicher Richtung bis Ecke Junkersdorfer Str., diese entlang bis zum Guts-Muths-Weg, Guts-Muths-Weg um die Jahnwiese herum bis Junkersdorfer Str., Junkersdorfer Str. in westliche Richtung bis Am Römerhof, diesen entlang bis zur Aachener Str., von hier bis zur Ecke Brauweilerweg.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot wird vor dem Hintergrund der weiterhin anzunehmenden hohen Gewaltbereitschaft der Ultras und Hooligans des 1.

FC Köln und anderer Vereine für die kommenden Fußball-Bundesliga-Saisons 2014/2015 und 2015/2016, beginnend mit dem ersten Pflichtspiel der 1. Bundesliga am 22.08.2014, erlassen. Das zuletzt für die vergangenen Spielsaisons 2012/2013 und 2013/2014 ausgesprochene, zeitlich begrenzte Verbot im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat erheblich dazu beigetragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

Seit Jahren bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch Ultras, Hooligans und der nach der Terminologie der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) genannten Fans der Kategorie -C- (gewaltsuchende Zuschauer) auf einem hohen Niveau. Mit weit über 6.500 freiheitsentziehenden Maßnahmen und daraus resultierend auch über 6.500 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2012/2013 an den Standorten beider Bundesligen blieben die polizeilich registrierten Straftaten auf dem hohen Stand der Saison 2011/2012. Die Zahl von insgesamt 788 verletzten Personen (ohne Unfallopfer) unterstreicht auf eindrucksvolle Weise das zunehmende aggressive Verhalten der oben beschriebenen Gruppe.

Die Anordnung des Glas-, Glasflaschen- und Getränkeverbotes begründet sich auf den Einsatzerfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage des 1. FC Köln der Saison 2008/2009 sowie der Spiele des 1. FC Köln in den vergangenen Spielzeiten 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014.

Seit dem Beginn der Rückrunde in der Saison 2008/2009 konnte eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere von Angehörigen der „Ultra-Bewegung“, festgestellt werden. Diese Steigerung des vorher nur latent vorherrschenden Gewaltpotenzials wurde auch durch eine hohe Anzahl von Strafanzeigen dokumentiert. Anlässlich des Bundesligaspiels am 14.03.2009 zwischen dem 1. FC Köln und dem VfL Borussia Mönchengladbach (Bundesliga) kam es bei der Durchfahrt der Sonderbahnen der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die mit Anhängern des Gastvereins besetzt waren, zu massiven Wüfen mit Bierflaschen und Biergläsern gegen die Bahnen. Dabei wurden mehrere Scheiben zerstört, es entstand hoher Sachschaden. Personen in den Bahnen bzw. im Bereich der Gehwege waren erheblich gefährdet. Ebenso wurden die Gästefans aus Mönchengladbach und Einsatzkräfte der Polizei während des Fußweges von der KVB-Schleife zu dem Gästeblock fortwährend mit Glasflaschen und Gläsern beworfen. Der zurückgelegte Weg war anschließend mit Glasscherben übersät. Auch im Bereich der Vorwiese und der Abelbauten kam es zu Flaschenwürfen, als sich rivalisierende Fangruppen gegenüber standen. Im Laufe des Einsatzes wurden neun Personen, darunter acht Polizeibeamte, verletzt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Auch beim Heimspiel am 05.04.2009 gab es eine gewaltsame Auseinandersetzung auf der Jahnwiese und bei anderen Begegnungen war das Aufeinandertreffen gewaltbereiter Gruppen beider Vereine stets durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet. Teilweise wurden durch Würfe mit Glasflaschen und Dosen Polizeibeamte verletzt.

Dies verdeutlicht eine hohe Gewaltbereitschaft unter Einsatz von Glas in der Ultrabewegung und den Hooligans des 1. FC Köln sowohl bei Heim- als auch Auswärtsspielen.

Die Gewaltbereitschaft hat sich in Bezug auf die Heimspiele beim 1. FC Köln sogar verschärft. In der Saison 2010/2011 war nahezu jedes Heimspiel durch gewalttätige Auseinandersetzungen geprägt. Häufig war die Vor- und Nachspielphase von aggressivem Verhalten gekennzeichnet und es kam zu massiven körperlichen

Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen den gewaltbereiten Gruppen und teilweise Polizeibeamten (21.08.2010, 22.12.2011, 05.02.2011, 13.02.2011, 14.05.2011). Die Busse auswärtiger Besucher und Mannschaften wurden von ver mummt en Ultras und/oder Hooligans bei der Anreise mit Baseballschlägern, Steinen und Flaschen angegriffen und zum Teil beschädigt (12.09.2010, 15.10.2010, 26.10.2010, 22.12.2010). Darüber hinaus kam es an diesen Tagen regelmäßig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, an anderen Orten mit Sachbeschädigungen und Körperverletzungen (30.10.2010, 22.01.2011, 13.02.2011, 30.04.2011, 14.05.2011, 28.05.2011). Beim Heimspiel gegen den FC Bayern München am 05.05.2012 kam es nach dem aus Sicherheitsgründen um 0,5 Minuten vorgezogenen Abpfiff, als der sportliche Abstieg definitiv besiegelt war, zu einem offensichtlich im Vorfeld abgesprochenen Platzsturm in Verbindung mit Pyrotechnik aus dem Stehplatzbereich der Südkurve. Auch in diesem Fall konnten durch die gemeinsam zwischen den Netzwerkpartnern im Vorfeld abgesprochenen und durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsorgane, Gefahren für Leib oder Leben der anwesenden Fans verhindert werden.

Zuletzt wurden anlässlich des Bundesligaspiels am 28.07.2013 gegen Fortuna Düsseldorf bei der Anreise der Düsseldorfer Fans insgesamt sechs Sonderbahnen der KVB durch u.a. Glasflaschen und Dosenwürfe erheblich beschädigt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Ebenfalls wurden zwei voll besetzte Gästefanbusse kurz vor Erreichen des Gästebusparkplatzes P4 durch Flaschen- und Steinwürfe beschädigt. Am 20.09.2013 zum Heimspiel gegen Kaiserslautern wurden die KVB Sonderbahnen mit den Gästefans bei der Anreise zum Stadion durch u.a. Glasflaschen beworfen und erheblich beschädigt. Auch an diesem Tag war es allein Glückssache, dass weder Gästefans, Mitarbeiter der KVB noch Polizeibeamte verletzt wurden. Am 21.04.2014 wurden beim Heimspiel gegen VfL Bochum die Sonderbahnen der KVB mit den Gästefans bei der Anreise u.a. mit Glasflaschen beworfen. Die Bahnen wurden in diesem Fall allein durch einen glücklichen Zufall nicht beschädigt.

Die hohe Gewaltbereitschaft der Szene wird insbesondere auch bei Auswärtsspielen sichtbar. Der Kölner Polizeipräsident teilt aktuell mit, dass die Gewaltbereitschaft innerhalb der Kölner Problemszene weiter hoch ist.

So kam es beispielsweise bei den Auswärtsspielen des 1. FC Köln am 27.11.2009, am 27.02.2010 und am 10.02.2010 (DFB-Pokalspiel) u.a. auch zu Glasflaschenwürfen gegen Ordner, Polizeibeamte und unbeteiligte sportinteressierte Stadionbesucher, teilweise mit Verletzungsfolgen. Am 07.05.2011 konnte eine verabredete Drittortauseinandersetzung nur durch die Ingewahrsamnahme von 28 Kölner Ultras und/oder Hooligans verhindert werden. Am 29.01.2011 in St. Pauli gestaltete sich bereits die Ankunft im Hbf Hamburg problematisch, da der von Kölner Ultras organisierte Sonderzug unter massivem Abbrennen von Pyrotechnik in den Bahnhof einfuhr. Im Bahnhof kam es zu Auseinandersetzungen zwischen diesen Kölnern und den eingesetzten Polizeibeamten. Bei Ausschreitungen in der Nachspielphase mussten auf der Reeperbahn 124 Kölner Ultras und/oder Hooligans zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen werden.

Beispielhaft ist weiter der Angriff von Kölner Ultras auf einen Fanbus aus Mönchengladbach nach deren Auswärtsspiel in Nürnberg am 04.03.2012 (*Kölner waren auf der Rückreise vom Auswärtsspiel in Hoffenheim*). Ein Fanbus mit 50 Fußballfans aus Mönchengladbach besetzt wurde während der Fahrt auf einer dreispurigen Autobahn (A 3) genötigt, den Fahrstreifen zu wechseln und einen

Rastplatz anzusteuern. Zum Auswärtsspiel in Hannover reisten zwei Reisebusse aus Köln, besetzt mit ca. 100 Kölner Hooligans der Kategorie –C- konspirativ an. Im Rahmen des dortigen Fußballspiels sollte es zu einer sogenannten abgesprochenen Drittortschlägerei mit Personen aus der gleichartigen Problemszene von Hannover 96 kommen. Dies konnte durch massiven Einsatz von Polizeikräften verhindert werden.

Beim Auswärtsspiel am 04.05.2013 in Bochum wurden nach der Ankunft der Kölner Fans im Hauptbahnhof die dort zur Begleitung eingesetzten Polizeibeamten mit Dosen und Flaschen beworfen. Des Weiteren lieferten sich Kölner Ultras beim DFB-Pokalspiel in Trier am 03.08.2013 Auseinandersetzungen mit Glasflaschen in der Innenstadt. Zuletzt wurden am 05.10.2013 beim Auswärtsspiel in Karlsruhe Einsatzkräfte der Polizei durch die Kölner Problemfanszene massiv u.a. mit Glasflaschen beworfen. Durch den gezielten Flaschenwurf wurde ein Polizeibeamter verletzt. Vor dem Testspiel des 1. FC Köln gegen Schalke 04 am 18.01.2014 kam es in der Kölner Innenstadt am Rudolfplatz zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen Kölner Ultras und ebensolchen Gruppierungen aus Gelsenkirchen und Dortmund. Ein Schalke-Fan wurde dabei lebensgefährlich verletzt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie beinhaltet nur die spektakulären Fälle, die auch vielfach ein überregionales Medieninteresse hervorriefen.

In der 1. Bundesliga wird es in den kommenden Saisons eine Vielzahl von sog. „Sicherheitsspielen“ geben (z.B. *Bayer Leverkusen, Bor. Mönchengladbach*), da diese Vereine ebenfalls über entsprechend gewaltsuchende Zuschauer verfügen. An immer mehr Spielorten der ersten drei Fußballligen werden daher mittlerweile durch die Kommunen Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot ausgesprochen.

Es zeichnet sich weiterhin eine verschärfte Sicherheitslage im Kölner Stadionbereich ab. Es ist zu befürchten, dass es auch anlässlich der anstehenden Begegnungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen Glasbehältnisse oder noch zielsicherer zu werfende, nicht entleerte Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Aufgrund der Einsatzerfahrungen ist zu befürchten, dass sich die Kölner Fans der Kategorie -C- entsprechend der Einordnung der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) im näheren Umfeld des Stadions (gesamter Kreuzungsbereich Aachener Str./Alter Militärring) immer wieder gegenüber den gegnerischen Fans „zeigen“ und deutlich machen werden, wem die Stadt respektive das Stadion „gehört“. Gelegenheit dazu bieten insbesondere einige Gaststätten in Stadionnähe, die von den Fans der Kategorie -C- (nach ZIS) als Treffpunkte genutzt werden. Bei Aufeinandertreffen der verfeindeten Gruppierungen sind hier hooligantypische Auseinandersetzungen zu erwarten. Dabei kommt es zu Wanderbewegungen mit hoher Fluktuation, da die gewaltbereiten Ultras und/oder Hooligans selbst Aufklärung betreiben, an welchen Standorten die Polizei stationiert ist. Dass – soweit möglich – hierbei auch Glasflaschen und Dosen zum Einsatz kommen, ist hinreichend belegt worden.

Ein räumlich enger begrenztes Glasverbot existiert bereits im Bereich des Sportparks Müngersdorf gemäß § 31 der Kölner Stadtordnung. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z.B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben. Der weiter definierte Bereich dieser Verbotsverfügung hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die bekannten Treffpunkte der Kölner Ultras und/oder Hooligans, am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse / Militärringstrasse / Alter Militärring ansässigen

Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Problemfans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Das Glas- und Dosenverbot hat dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer, aber auch der Einsatzkräfte zu verbessern. Das ausgesprochene Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot bei Heimspielen hat sich damit offenkundig bewährt. Darüber hinaus erleichterte diese mittlerweile etablierte Maßnahme den eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Ultras und/oder Hooligans der gegnerischen Mannschaft galt.

## II.

### **Zu 1. bis 3.:**

1.) Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Sicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden.

Diese Voraussetzungen liegen für das Glas- und Dosenverbot im Umfeld des RheinEnergieStadions für die in Köln in der Saison 2014/2015 und 2015/2016 stattfindenden Pflichtspiele des 1. FC Köln oder anderer Fußballvereine in der ersten und zweiten Fußballbundesliga, dem Pokalwettbewerb und Freundschaftsspielen des 1. FC Köln sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen, vor. Das Glasverbot beginnt mit dem ersten Spieltag der 1. Bundesliga am 22.08.2014 und endet mit Ablauf der Saison 2015/2016.

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot ist eine notwendige Maßnahme, um die Gefahr abzuwehren. Bei den Spielen ist im Umfeld des Stadions mit ausgelassenem sowie aggressivem Verhalten zu rechnen. Es kommt häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, in deren Rahmen – wenn verfügbar – auch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Die Gefahr massiver Körperverletzungen wird dadurch deutlich erhöht.

Erhebliche Gefahrensituationen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstehen, sind auch für die in Köln in den Saisons 2014/2015 und 2015/2016 stattfindenden Pflichtspiele in der ersten und zweiten Fußballbundesliga, dem Pokalwettbewerb sowie Freundschaftsspielen des 1. FC Köln und Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion nutzen, im Nahbereich des RheinEnergieStadions konkret zu befürchten. Diese Prognose stützt sich auf die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere auf Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Köln. Aufgrund des mittlerweile seit mehreren Jahren gezeigten Verhaltens dieser Kölner Gruppen besteht sie auch für die Dauer von zwei Spielzeiten. Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des 1. FC Köln hinaus auch erforderlich für Pflichtspiele anderer Vereine in der Bundesliga oder im

Pokalwettbewerb sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen.

2.) Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktrichtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Köln beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Der definierte Verbotsbereich hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die als bekannte Treffpunkte der Kölner Ultras und/oder Hooligans, am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse / Militärringstrasse / Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Ultras und/oder Hooligans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Die Fans der Gastmannschaften reisen mit Regelzügen und Straßenbahnen der KVB, individuell mit PKW und mit Bussen. Szenarien, wie bei den vergangenen Heimspielen (gegen Mönchengladbach und Leverkusen) sind somit sowohl auf dem Busparkplatz P 4 (Walter Binder Weg), bei der Durchfahrt von KVB-Bahnen an der Kreuzung Aachener Straße/Alter Militärring und im Bereich der Vorwiesen sowie vor dem Gästeeingang Nordost nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Versuche der Kölner Problemszene gegeben, die Busse bei der An- und Abfahrt auf dem P 4 aus den umliegenden Waldflächen heraus mit Pyrotechnik und gezielten Flaschenwürfen zu beschädigen. Nur aufgrund des massiven Einsatzes von Polizeikräften konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Nicht zuletzt aufgrund des geschilderten Verhaltens der Kölner Ultras und/oder Hooligans wurde mit der Grenze Kämpchensweg die vom P 4 aus betrachtet östliche Waldfläche inklusive der fußläufigen Zuwege in die Verbotsfläche mit aufgenommen.

Zusätzlich wird durch die Grenzlinie über die Wendelinstr. zur Horremer Str. - Linnicher Str. der gesamte P 1 Stadionparkplatz mit erfasst. Vom P 1 aus gibt es über eine Fußgängerbrücke zum Kirchenhof die direkte Zugangsmöglichkeit zur Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring mit den bekannten Kölner Fanlokalen.

Die in dem Bereich um das Stadion gelegenen Gastronomien und Kioske erhalten separate, dem Einzelfall entsprechende Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Glasflaschen und Getränkedosen bzw. den Ausschank in Gläsern usw. auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen temporär regeln. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass auch insbesondere nicht sorgfältig entsorgte, sondern achtlos geworfene bzw. abgestellte Glasflaschen und Gläser von radikalen Anhängern in einer gewaltsamen Auseinandersetzung gewissermaßen „aufgesammelt“ wurden und so wiederum als Wurfgeschosse zur Verfügung standen. Ebenso können in einem Konflikt leicht Flaschen, Gläser und Getränkedosen ggf. Unbeteiligten entrissen und so als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Diesem Missbrauch gilt es ebenfalls vorzubeugen.

3.) Die Anordnung des Glasverbotes ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) bzw. Dosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus. Dieser Gemeinwohlbelang rechtfertigt ein solches Glas- und Getränkedosenverbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, das Eigentum oder die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit. Aus

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Fans, der Zuschauer, Ordnungskräfte und Unbeteiligter sowie eine gefahrlose, ungehinderte Durchführung des Fußballspiels einschließlich An- und Abreise zu gewährleisten, ist es erforderlich, zeitlich begrenzt in die Rechte der Gewerbetreibenden (in die gewerbliche Tätigkeit) und die Allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der betroffenen Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, die in dem zeitlich und örtlich eng begrenzten Raum aus Glas bzw. aus Dosen ihre Getränke zu sich nehmen möchten.

Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Stadionnähe mitführen, weil sie dort wohnen. Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ihnen die als Wurfgeschosse geeigneten Gegenstände von aggressiven Fans abgenommen werden. Die Anwohner, die sich auf dem Heimweg befinden, halten sich darüber hinaus im zu ihrer Wohnung führenden öffentlichen Straßenraum nicht lange auf, so dass keine große Gefahr besteht, in einen Konflikt verwickelt zu werden.

4.) Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas, Glasflaschen oder Dosen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese Handlungstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie. Allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas, Glasflaschen und Dosen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den Ultras und/oder Hooligans durch das Einbringen zur Verfügung. Sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrissen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nichtverantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder Ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Die Voraussetzungen liegen vor. Denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Flaschenwerfer, sind nicht wirksam möglich. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich



wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

#### **Zu 4.:**

Die sofortige Vollziehung der Verwaltungsakte wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen:

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch die missbräuchliche Benutzung von Glasbehältnissen und Getränkedosen ausgehen können. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasgebinden in öffentlichen Bereichen temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird weder die Versorgung der Bevölkerung noch der Gäste des Stadions mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoffbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

In Vertretung

gez. Guido Kahlen  
Stadtdirektor

- ABI StK 2014, S. 845 -



